

Verordnung 07 über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung (MV-Anpassungsverordnung)

vom 1. November 2006

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 28 Absatz 4, 40 Absatz 3, 43 und 49 Absatz 4
des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über die Militärversicherung (MVG),
verordnet:

Art. 1 Erhöhung der Renten nach Artikel 43 Absatz 1 MVG

Renten nach Artikel 43 Absatz 1 MVG werden wie folgt erhöht:

- a. Renten mit Spruchjahr 2004 und früher um 2,80 Prozent;
- b. Renten mit Spruchjahr 2005 um 1,70 Prozent.

Art. 2 Erhöhung der Renten nach Artikel 43 Absatz 2 MVG

Renten nach Artikel 43 Absatz 2 MVG werden wie folgt erhöht:

- a. Renten mit Spruchjahr 2004 und früher um 2,80 Prozent;
- b. Renten mit Spruchjahr 2005 um 1,30 Prozent.

Art. 3 Spruchjahr und Ausmass der Anpassung

Spruchjahr und Ausmass der Anpassung bestimmen sich nach Artikel 24 der Verordnung vom 10. November 1993² über die Militärversicherung (MVV).

Art. 4 Jahresrentenansatz für die Integritätsschadenrenten

Der Jahresrentenansatz für die nach den Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2005 des MVG weiterhin nach altem Recht ausgerichteten Integritätsschadenrenten beträgt 33 187 Franken.

Art. 5 Indexstand

¹ Die nach Artikel 1 zu erhöhenden Renten werden mit der Anpassung an den Stand des Nominallohnindex von 2151 Punkten (Juni 1939 = 100) angeglichen.

SR 833.12

¹ SR 833.1

² SR 833.11

² Für alle auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten wird die Teuerung bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 113,1 Punkten (Mai 1993 = 100) ausgeglichen.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die MV-Anpassungsverordnung vom 27. Oktober 2004³ wird aufgehoben.

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Die MVV⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nach Artikel 28 Absatz 4 des Gesetzes für die Ermittlung des Taggeldes und der Invalidenrente nach Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes beträgt 137 545 Franken.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

1. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ AS 2004 4545
⁴ SR 833.11